

## **69P – AUSSENANLAGEN FEUERVERSICHERUNG**

Außenanlagen sind Einfriedungen (keine Kulturen), Wege, Pflasterungen, Zufahrtsstraßen, Parkplätze, Auffahrten, Be- und Entladestationen (sofern nicht Gebäudebestandteil), Plätze, Grundstücksein- und Ausfahrten inklusive Tor- und Schrankenanlagen, die der betrieblichen Tätigkeit dienen, bzw. zum Grundstück des Betriebes gehören.

Ersetzt werden die Kosten nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden (im Sinne der AFB), sofern Teile der Außenanlagen bei diesem Ereignis beschädigt oder zerstört werden und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung aufkommen muss.